

Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung, FV)

Änderung vom XX.XX.2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. f

In dieser Verordnung werden folgende Begriffe verwendet:

- f. *Ausbildungspraktikum*: die in den Modulen B7, A7 und C7 von Anhang 1 beschriebene Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen durch angehende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen unter Aufsicht der anerkannten Modulanbieter.

Art. 5 Abs. 1 Bst. a, 2 Bst. b und 3 Bst. b

¹ Die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B wird Personen erteilt, die:

- a. den eidgenössischen Fachausweis «Autofahrlehrer/in» (Modulabschluss B) besitzen, wenn dieser die Kompetenzen nach Anhang 1 Ziffer 1 abdeckt;

² Die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A wird Personen erteilt, die:

- b. den eidgenössischen Fachausweis «Motorradfahrlehrer/in» (Modulabschluss A) besitzen, wenn dieser die Kompetenzen nach Anhang 1 Ziffer 2 abdeckt.

³ Die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C wird Personen erteilt, die:

- b. den eidgenössischen Fachausweis «Lastwagenfahrlehrer/in» (Modulabschluss C) besitzen, wenn dieser die Kompetenzen nach Anhang 1 Ziffer 3 abdeckt.

AS 2013 xxxx

¹ SR 741.522

Art. 7 Eidgenössische Fachausweise

¹ Die für die eidgenössischen Fachausweise verantwortliche Organisation der Arbeitswelt stellt sicher, dass die Lernenden in die Lage versetzt werden, einen qualitativ hoch stehenden Fahrunterricht zu erhalten.

² Die Modul- und Anbieteridentifikationen sowie der Rahmenlehrplan der Berufsausbildungen zu den eidgenössischen Fachausweisen «Autofahrlehrer/in», «Motorradfahrlehrer/in» und «Lastwagenfahrlehrer/in» bedürfen der Genehmigung durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Art. 17 Verbot

Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen dürfen ihre berufliche Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr aufweisen oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.

Art. 18 Verfahren

Für die Feststellung der Missachtung des Verbots gelten die Artikel 10-17 der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007².

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20

Aufgehoben

Art. 23 zweiter Satz

(...) Die Bewilligung erteilt der Kanton, in dem der Kursveranstalter seinen Sitz hat, im Einvernehmen mit der für die eidgenössischen Fachausweise «Autofahrlehrer/in», «Motorradfahrlehrer/in» und «Lastwagenfahrlehrer/in» zuständigen Organisation der Arbeitswelt.

Art. 24 Abs. 4

⁴ Die Kantone können die Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 und nach Artikel 25 an Dritte, insbesondere an die für die eidgenössischen Fachausweise «Autofahrlehrer/in», «Motorradfahrlehrer/in» und «Lastwagenfahrlehrer/in» zuständige Organisation der Arbeitswelt delegieren.

II

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² SR 741.013

III

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1

1. Fachausweis «Autofahrlehrer/in»: erforderliche Kompetenzen für den Modulabschluss B

Modul B1	Lernprozesse	Die Lernenden kennen die Einflussfaktoren auf Lernprozesse und können diese wirksam und nachhaltig initiieren, begleiten und evaluieren.
Modul B2	Kommunikation und Lernatmosphäre	Die Lernenden kennen geeignete Gesprächs- und Kommunikationsformen und können diese anwenden. Sie sind fähig, eine positive Lernatmosphäre zu schaffen und eine optimale Beziehung zwischen Lehrenden und Lernenden zu gestalten.
Modul B3	Rechtliche Grundlagen; Lernveranstaltungen planen und durchführen	Die Lernenden können eine Lernveranstaltung im Bereich Strassenverkehrsrecht planen, durchführen und evaluieren.
Modul B4	Automobiltechnik und Physik; Ausbildungsplanung	Die Lernenden sind fähig, auf der Basis der vermittelten theoretischen Grundlagen der Automobiltechnik und der Fahrphysik Lernsequenzen zu planen und durchzuführen sowie diese erworbenen Fähigkeiten auf die gesamte Ausbildungsplanung zu übertragen.
Modul B5	Verkehrssinnbildung	Die Lernenden können die Elemente der Verkehrssinnbildung überzeugend vermitteln und diesbezügliche Einstellungen und Haltungen bei Fahrschülern und Fahrschülerinnen entwickeln und festigen.
Modul B6	Verhalten im Verkehr; Ausbildungsplanung für den praktischen Fahrunterricht	Die Lernenden können sich unter Einbezug der aktuellen Verkehrsregeln und der Verkehrskunde in der heutigen Mobilität vorbildlich verhalten und stellen dadurch eine diesbezügliche Wirkung auf die Auszubildenden sicher. Sie sind fähig, Ausbildungssequenzen der praktischen Fahrausbildung entsprechend zu planen.
Modul B7	Ausbildungspraktikum	Die Lernenden sind in der Lage, unter Aufsicht der anerkannten Modulanbieter fünf Fahrschüler oder Fahrschülerinnen vollumfänglich und prüfungsfähig auszubilden.

Modul B8	Prüfung: Zusammenfassen der erworbenen Teilqualifikationen in eine umfassende Fahrlehrer-/Fahrlehrerinnen-Kompetenz	Die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sind fähig, Fahrschüler und Fahrschülerinnen so auszubilden, dass sich diese regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltbewusst und verantwortungsvoll im Strassenverkehr bewegen.
----------	---	---

2. Fachausweis «Motorradfahrlehrer/in»: erforderliche Kompetenzen für den Modulabschluss A

Modul A4	Motorradtechnik und Physik; Ausbildungsplanung	Die Lernenden sind fähig, auf der Basis theoretischer Grundlagen aus der Motorradtechnik und der Physik Ausbildungsabläufe zu planen.
Modul A6	Verkehrssinnbildung und Verhalten im Verkehr; Ausbildungsplanung für den praktischen Fahrunterricht	Die Lernenden können sich unter Einbezug der aktuellen Verkehrsregeln und der Verkehrskunde in der heutigen Mobilität vorbildlich verhalten und stellen dadurch eine diesbezügliche Wirkung auf die Auszubildenden sicher. Sie können Ausbildungssequenzen unter Berücksichtigung der Eigenheiten der Motorräder im Strassenverkehr entsprechend planen.
Modul A7	Ausbildungspraktikum	Die Lernenden sind in der Lage, unter Aufsicht der anerkannten Modulanbieter drei Fahrschüler oder Fahrschülerinnen vollumfänglich und prüfungsreif auszubilden.
Modul A8	Prüfung: Zusammenfassen der erworbenen Teilqualifikationen in eine umfassende Fahrlehrer-/Fahrlehrerinnen-Kompetenz	Die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sind fähig, Fahrschüler und Fahrschülerinnen so auszubilden, dass sich diese mit Motorrädern regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltbewusst und verantwortungsvoll im Strassenverkehr bewegen.

3. Fachausweis «Lastwagenfahrlehrer/in»: erforderliche Kompetenzen für den Modulabschluss C

Modul C3	Rechtliche Grundlagen; Lernveranstaltungen planen und durchführen	Die Lernenden können eine Lernveranstaltung im Bereich Strassenverkehrsrecht, bezogen auf schwere Motorfahrzeuge und deren Anhänger, planen, durchführen und evaluieren.
Modul C4	Nutzfahrzeugtechnik, Fahrphysik und Ladung; Ausbildungsplanung	Die Lernenden sind fähig, auf der Basis theoretischer und praktischer Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik, Fahrphysik, Ladung und Ladungssicherung Ausbildungsabläufe zu planen und durchzuführen.
Modul C6	Verkehrssinnbildung und Verhalten im Verkehr; Ausbildungsplanung für den praktischen Fahrunterricht	Die Lernenden können sich unter Einbezug der aktuellen Verkehrsregeln und der Verkehrskunde sowie der Besonderheiten der schweren Fahrzeuge im Verkehr vorbildlich verhalten und stellen dadurch eine diesbezügliche Wirkung auf die Auszubildenden sicher. Sie sind fähig, Ausbildungssequenzen der praktischen Fahrausbildung entsprechend zu planen.
Modul C7	Ausbildungspraktikum	Die Lernenden sind in der Lage, unter Aufsicht der anerkannten Modulanbieter drei Fahrschüler oder Fahrschülerinnen vollumfänglich und prüfungsreif auszubilden.
Modul C8	Prüfung: Zusammenfassen der erworbenen Teilqualifikationen in eine umfassende Fahrlehrer-/Fahrlehrerinnen-Kompetenz	Die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sind fähig, Fahrschüler und Fahrschülerinnen so auszubilden, dass sich diese mit schweren Motorwagen und deren Anhängern regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltbewusst und verantwortungsvoll im Strassenverkehr bewegen.